

GESUCH um Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet der Gemeinde

Bauherr / Gesuchsteller: _____

Bauleitung (Name, Tel.): _____

Unternehmer: _____

Ort der Grabarbeiten
(Strasse, Abschnitt): _____

Grund der Grabarbeiten: _____

Datum Baubeginn: _____

Dauer Bauzeit ca.: _____

Pläne / Beilagen: _____

Rechnungsempfänger: _____

Versand Rechnung an: _____

Bemerkungen _____

Mit der Ausführung der Grabarbeiten werden von der GesuchstellerIn die Bedingungen der Aufgrabungsbewilligung und allgemeinen Bedingungen anerkannt.

Datum:

Unterschrift:

Aufgrabungsbewilligung

Aufgrund des oben erwähnten Gesuches, von § 37 des Strassengesetzes vom 27.9.81, der Sondergebrauchs-Verordnung vom 24.5.78, der Norm SN 40 886 Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen sowie den nachfolgenden speziellen Auflagen:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Aufgrabung gemäss Gesuch Nr.: _____ | <input type="checkbox"/> Provisorischer Belag nach Absprache mit Gemeindewerk |
| <input type="checkbox"/> Meldung Baubeginn 3 Arbeitstage im Voraus (Gemeindewerk, 079 420 08 36) | <input type="checkbox"/> Belagsaufbau wird später vor Ort festgelegt (Gemeindewerk, 079 420 08 36) |
| <input type="checkbox"/> Vorsignalisation der Baustelle durch Bauunternehmung | <input type="checkbox"/> Tragschicht ____cm AC T 22 N (bis OK Deckbelag, kein Deckbelag) |
| <input type="checkbox"/> Signalisation gemäss SN 40 886 durch Bauunternehmung | <input type="checkbox"/> Tragschicht ____cm AC T 22 N |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsregelung mit Lichtsignalanlage | <input type="checkbox"/> Deckbelag ____cm AC 8 N (inkl. Reinigung, Haftbrücke, Anstrichmasse) |
| <input type="checkbox"/> Fussgängerschutz erforderlich | <input type="checkbox"/> Maschinelles Belageinbau |
| <input type="checkbox"/> Sperrung/Umleitung notwendig (vor Baubeginn Besprechung mit Gemeindewerk) | <input type="checkbox"/> Verkehrskonzept vorgängig besprechen |

Bedingungen/Auflagen:

Ort, Datum:

Gemeindeverwaltung Rorbas
Der Gemeindeschreiber

Mitteilung an:

- Gesuchsteller (Beilage: Rechnung)
- Tiefbauvorstand
- Gemeindewerk

Allgemeine Bedingungen für das Verlegen von Leitungen im Gemeindestrassengebiet

1. Planung

- 1.1. Für das Verlegen von Leitungen im Gemeindestrassengebiet sind die Empfehlung SIA 205/2003, die SN (Schweizer Normen) sowie die Normalien für Staatsstrassen im Kanton Zürich massgebend.
Für die minimalen Verlegetiefen bzw. Überdeckungen ab OK Belag sind die Empfehlungen SIA 205/2003 einzuplanen und einzuhalten:
 - Kommunikationsleitungen min. 50 cm
 - Elektroleitungen min. 70 cm
 - Wasserleitungen ca. 1.50 m
- 1.2. Auf bestehende Leitungen muss Rücksicht genommen werden - vor Ausführung von maschinellen Aushubarbeiten sind Sondierungen von Hand zu veranlassen. Vor Baubeginn sind die Leitungskataster einzusehen und die Leitungen bei Bedarf vom Betreiber anzeichnen zu lassen.
- 1.3. Der Belag muss entlang des Grabenrands auf die ganze Belagstiefe angeschnitten werden. Das Aufbrechen des Belages ohne anschneiden ist untersagt.
- 1.4. Die Belagsinstandsetzung erfolgt gemäss der erteilten Bewilligung und in Absprache mit dem Gemeindewerk.
- 1.5. Der Belageinbau hat in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite zu erfolgen.

2. Allgemeines

- 2.1. Der Verkehr, im Speziellen der öffentliche Verkehr, darf nicht gefährdet oder unterbrochen werden.
- 2.2. Grundsätzlich gilt die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV) vom 1. Januar 2022.
- 2.3. Verunreinigte Strassen und Wege sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch das Gemeindewerk angeordnet.
- 2.4. Mindestens 30 cm über der Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.

3. Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen

- 3.1. Für die Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen ist die Norm 640 535 und SN 40 538b mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend. Bei Leitungen sind folgende minimale Grabenbreiten zu berücksichtigen:
 - Fahrbahn ≥ 85 cm (Walzenbreite 80 cm)
 - Rad- und Gehweg ≥ 65 cm (Walzenbreite 60 cm)
- 3.2. Die Wiederinstandsetzung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat mindestens in folgenden Stärken zu erfolgen:
 - Fahrbahn Oberbau 70 cm, abzüglich bituminöse Belagsdicke
 - Rad- und Gehweg Oberbau 55 cm, abzüglich bituminöse BelagsdickeBei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen der Gemeinde vorbehalten.
- 3.3. Für die Grabenspriessung sind die SUVA-Vorschriften massgebend.
- 3.4. Leitungen müssen vom jeweiligen Werk im offenen Graben eingemessen werden und sind mindestens 24 Std im Voraus anzubieten.
- 3.5. Der Einbau und die Verdichtung der Grabenauffüllung müssen schichtweise mit geeigneten Geräten erfolgen. Die vorgeschriebenen ME-Werte (Fahrbahn: 100 MN/m², Gehweg: 80 MN/m²) sind einzuhalten. Die Gemeinde behält sich vor, Kontrollprüfungen auf Kosten des Bewilligungsinhabers durchzuführen.
- 3.6. Strassenabschlüsse, welche i. Z. der Grabarbeiten unterquert werden, sind zu demontieren und neu zu versetzen.
- 3.7. Die Grabenränder werden allseitig mindestens 20 cm über das Grabenprofil hinaus nachgeschnitten. Zwischen bestehenden und neuem Deckbelag ist ein Bitumen- Fugenband einzubauen.
- 3.8. Die Instandstellung des Belages wird in Normalfall in zwei Schritten ausgeführt. Der Belagstyp und die Arbeitsweise beim Einbau gibt der Werkbetrieb bekannt (Deckbelag sofort oder nach einem Jahr).

4. Sonstiges / Gebühren

- 4.1. Bauvorhaben auf öffentlichen Strassen sind bewilligungspflichtig. Das entsprechende Gesuch muss mit einem detaillierten Situationsplan mindestens zwei Wochen vor Baubeginn eingereicht werden. Vor Erteilung der Bewilligung darf mit dem Aufbruch nicht begonnen werden.
- 4.2. Die Fertigstellung der Grabarbeiten muss ebenfalls gemeldet werden (Gemeindewerk, 079 420 08 36).
- 4.3. Die Bewilligung gilt ausschliesslich für öffentliche Strassen. Privatgrundstücke sind von der erteilten Bewilligung ausgeschlossen.
- 4.4. Die Orientierung allfällig betroffener Grundeigentümer / Anstösser sowie die Signalisation von «Halteverboten» ist Sache des Gesuchstellers.
- 4.5. Der Bewilligungsinhaber haftet sowohl gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber Dritten für Schäden, die aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entstehen. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Gegenüber der Gemeinde haftet der Bauherr gemäss ZGB Art. 679 (Verjährungsfrist 10 Jahre). Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grund entstehen.
- 4.6. Bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Verdichtung, Senkungen usw.) behält sich die Gemeinde vor, die Instandstellung auf Kosten der Bauherrschaft / Bewilligungsinhaber fachgerecht durch Dritte ausführen zu lassen.
- 4.7. Vermarkungen dürfen nicht entfernt oder versetzt werden. Wird die Entfernung von Marksteinen, Grenzbolzen oder Polygonpunkten unumgänglich, so muss rechtzeitig der zuständige Geometer (ch Ingenieure Geometer Planer AG, Tel. 043 422 30 50) benachrichtigt werden, damit diese Punkte versichert werden können. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
- 4.8. Gebühr für die Behandlung des Grabenaufbruchgesuchs: gemäss Art. 29 Gebührentarif der Gemeinde Rorbas vom 28.11.2017